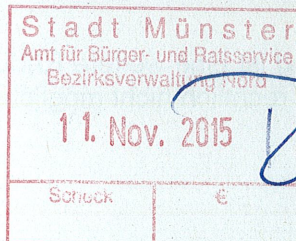


32 2 7100/ BV-Nord
Herr Pivl

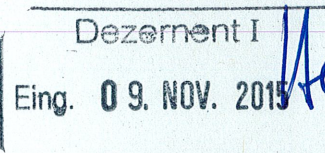


04.11.2015
32 92

An die
Bezirksvertretung
Münster-Nord

über
Herrn Stadtrat Heuer

über
33.25
Frau Remmers



- je 1 Kopie an: **BV**
1. Herrn Bezirksbürgermeister
 2. Fraktionen:
 3. Einzelvertreter:
 4. zur nächsten Sitzung

SP - 12.11.15 Be

Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Straße Zum Rieselfeld

Antrag Nr. A-N/0003/2014 der CDU-Fraktion vom 14.02.2014

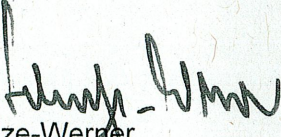
Die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West bittet zu prüfen, ob die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Straße Zum Rieselfeld auf der Strecke parallel zu den Bahngleisen von 70 auf 50 km/h reduziert werden kann. Auf die erfolgten Zwischenmitteilungen vom 08.07.2014 und 29.05.2015 wird Bezug genommen (siehe Anlagen 1, 2) und nachfolgend berichtet:

Der betreffende Streckenabschnitt befindet sich außerhalb geschlossener Ortschaften. Daher gilt hier grundsätzlich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Bereits im Jahre 1998 wurde im Hinblick auf die unterschiedlichen Verkehrsarten, wie Fahrzeuge, Radfahrer und ggf. auch Fußgänger, die Geschwindigkeit auf 70 km/h beschränkt.

Zur Feststellung des aktuellen Geschwindigkeitsniveaus wurden Messungen mit dem Seitenradarmessgerät durchgeführt. Die Messergebnisse umfassen den Zeitraum vom 28.09. bis 21.10.2015. Bei der Ermittlung des Geschwindigkeitsniveaus ist die sogenannte v85 von Relevanz. Dabei handelt es sich um die Geschwindigkeit, die von 85 Prozent der Verkehrsteilnehmer/innen nicht überschritten wird. Bei der Auswertung wurde festgestellt, dass die gemessenen Geschwindigkeiten in Fahrtrichtung Holtmannsweg einen Wert von 71 km/h und in Gegenrichtung einen Wert von 68 km/h ergeben. In der Einzelbetrachtung bezogen auf die Verkehrsart PKW ergibt sich in Fahrtrichtung Holtmannsweg ein Wert von 74 km/h und in Gegenrichtung ein Wert von 71 km/h. Es bleibt festzuhalten, dass die angeordnete Höchstgeschwindigkeit nur geringfügig überschritten wird. Im stadtweiten Vergleich ist dies ein guter Wert.

Nach Mitteilung der Polizei besteht im betreffenden Streckenabschnitt keine Unfalllage. Gleichwohl werden dort sowohl Radar- als auch Lasermessungen von der Polizei durchgeführt. Soweit Verstöße vorliegen, handelt es sich nach Informationen des Verkehrsdienstes der Polizei um Geschwindigkeitsüberschreitungen im unteren Niveau. Diese wurden nahezu ausschließlich durch die Erhebung von Verwarnungsgeldern geahndet.

Vor dem geschilderten Hintergrund ist eine weitere Reduzierung der Geschwindigkeit von 70 auf 50 km/h nicht erforderlich und rechtlich nicht möglich.


Schulze-Werner